



[REDACTED]
- ausschließlich per E-Mail an
[REDACTED]@fragdenstaat.de-

Potsdam, 20. Dezember 2021

Ihr Antrag auf Auskunft nach § 1 AIG zu betrieblichen Testungen im Sinne von § 2 Nr. 7b COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)

hier: Ihre E-Mail an das Ministerium der Finanzen und für Europa vom 2. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag auf Auskunft vom 2. Dezember 2021 zu betrieblichen Testungen im Sinne von § 2 Nr. 7b SchAusnahmV hin, ergeht folgender Bescheid:

Bescheid

1. Das Ministerium der Finanzen und für Europa erteilt Ihnen die begehrten Auskünfte.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 2.12.2021 beantragen Sie, Ihnen Folgendes zuzusenden:

„Eine Aufstellung in welchen Behörden Ihres Geschäftsbereiches Prüfungen im Sinne des § 2 Nr. 7 b SchAusnahmV (Testungen des betrieblichen Personals im

Auftrag des Arbeitgebers) angeboten und/oder durchgeführt werden und in welchen nicht.

Welche Gründe liegen vor, wenn solche Testungen nicht angeboten werden.

Gibt es Regelungen zur interministerialen / interbehördlichen Zusammenarbeit bei den betrieblichen Testungen, wenn beispielsweise mehrere Behörden in räumlichen Zusammenhang (Behördenzentren) liegen?"

II.

Ihrem Antrag auf Auskunft wird stattgegeben.

1. Nach § 1 AIG vom 10.03.1998 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. I Nr. 7) - hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in die Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach § 4 oder § 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Ihrem Anspruchsbegehren steht nicht entgegen, dass Sie diverse Auskünfte begehren. Nach § 1 AIG hat zwar jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, jedoch kann der Informationszugang gemäß § 7 Abs. 1., letzter Satz AIG mit Zustimmung der Antrag stellenden Person auch durch Auskunftserteilung erfüllt werden.

Ihrem Anspruchsbegehren stehen weder überwiegende öffentliche noch private Interessen entgegen, sodass Ihnen die begehrten Auskünfte gewährt werden können.

Daher beantworte ich Ihnen Ihre Fragen wie folgt:

Im Ministerium der Finanzen und für Europa gibt es das genannte Testangebot. Klarstellend möchte ich darauf hinweisen, dass es sich hierbei um Testungen im Sinne von § 2 Nr. 7a SchAusnahmV und nicht um solche nach § 2 Nr. 7b SchAusnahmV handelt.

Soweit Sie nach dem Testangebot im nachgeordneten Bereich des Ministeriums der Finanzen und für Europa fragen, wurde Ihr Antrag gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 AIG zuständigkeitshalber an die Finanzämter im Land Brandenburg, die ZBB, das AFZ, die ZBB und an den BLB weitergeleitet.

Da im Ministerium der Finanzen und für Europa ein entsprechendes Testangebot besteht, erübrigt sich die Antwort auf Ihre Fragen nach den Gründen, sofern keine Tests angeboten werden.

Zu Ihrer letzten Frage teile ich Ihnen mit, dass es keine Regelungen zur interministerialen / interbehördlichen Zusammenarbeit bei den betrieblichen Testungen gibt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 AIG. Gemäß § 10 Abs. 1 AIG in Verbindung mit der AIGGebO werden für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, weil es sich um einen einfachen Fall im Sinne des § 2 AIGGebO in Verbindung mit der Tarifstelle 1.2.1 AIGGebO handelt. Auslagen für die Übermittlungen gemäß Tarifstelle 3.2 AIGGebO sind nicht entstanden.

Hinweis

Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 AIG haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass zur Änderung des Bescheides nur die Behörde oder ein Gericht befugt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469

Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A large black rectangular redaction box covers the signature area.